



Frauenfeld,

13. November 2003
Entscheid Nr. 103
Allkom Nr. 251/2003

**PG Felben-Wellhausen
Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 253 (teilweise) und 254**

1. Mit Auszug aus dem Protokoll vom 22. Oktober 2003 ersucht der Gemeinderat Felben-Wellhausen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 1991 am 1. Dezember 1987 namentlich den heute rechtskräftigen Zonenplan der PG Felben-Wellhausen. Im Zonenplan sind die von der **Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 253 (teilweise) und 254** betroffenen Flächen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen.

Mit der nun zur Genehmigung vorliegenden Zonenplanänderung sollen die Parzellen in die Dorfzone umgezont werden, da laut Planungsbericht weder die evangelische Kirchgemeinde Felben-Wellhausen als Eigentümerin der Parzelle Nr. 253 noch die Politische Gemeinde oder eine andere öffentliche Institution langfristig einen Bedarf an Flächen in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen angemeldet haben. Ebenso hat der Eigentümer der Parzelle Nr. 254 keine Einwände gegen eine Umzonung seines Grundstücks.

Die Zonenplanänderung erscheint im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) rechtmässig. Einer Genehmigung durch das DBU steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Felben-Wellhausen am 22. Oktober 2003 beschlossene Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 253 (teilweise) und 254 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Felben-Wellhausen, 8552 Felben-Wellhausen, unter Beilage von zwei Dossiers Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 253 (teilweise) und 254, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Thundorf, 8552 Felben-Wellhausen
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Dossiers Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 253 (teilweise) und 254, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 13. November 2003